

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 424

Potsdam, 05.11.2021

Grundsätze für die Anerkennung als
Praxis-/Transferpartner im dual-digitalen
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
(BASA Dual-Digital)

Grundsätze für die Anerkennung als Praxis-/Transferpartner im dual-digitalen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA Dual-Digital)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 13.10.2021 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26])), folgende Grundsätze beschlossen.

Präambel

Der dual-digitale Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (BASA Dual-Digital) ist eine mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Hochschulvertrag vom 21. März 2019 vereinbarte Studiengangentwicklung des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften. Im Sinne von § 17 Abs. 2 und i.V.m. mit § 18 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), werden die Ziele des Studiums im Zusammenwirken mit den durch Kooperationsvereinbarungen in die curriculare Entwicklung und die Durchführung des Studiengangs eingebundenen Praxis-/Transferpartner während der Laufzeit des Hochschulvertrages (bis 31. Dezember 2023) weiterentwickelt. Auch diese Grundsätze zur Anerkennung als Praxis-/Transferpartner sollen unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Pilotphase mit Wirkung für ab dem Wintersemester 2022/2023 zu immatrikulierende Studierende weiterentwickelt werden.

Inhalt

§ 1 Eignung als Praxis-/Transferpartner, Kooperation	3
§ 2 Art und Einrichtung des Praxis-/Transferpartners	3
§ 3 Personelle Voraussetzungen	4
§ 4 Durchführung der Praxisphasen	4
§ 5 Bildungsvertrag mit Studierenden	4
§ 6 Zusammenarbeit mit der Hochschule	5
§ 7 Anerkennung als Praxis-Transferpartner	5
§ 8 Inkrafttreten	6

§ 1

Eignung als Praxis-/Transferpartner, Kooperation

- (1) Organisationen der Sozialwirtschaft sowie vergleichbare Institutionen und Einrichtungen außerhalb der Sozialwirtschaft können als Praxis-/Transferpartner für ein dual-digitales Studium anerkannt werden, wenn sie sachlich und personell geeignet sind, die laut Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Inhalte während der Praxisphasen zu vermitteln. Das gilt auch dann, wenn Teilbereiche der Organisation, der Institution oder Einrichtung diese Bedingungen erfüllen.
- (2) Die Eignung bezieht sich auf
 1. Art und Einrichtung des Praxis-/Transferpartners (§2)
 2. Personal (§3)
 3. Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Vermittlung der Studieninhalte laut Studien- und Prüfungsordnung während der Praxisphasen (§4)
 4. Vertragsverhältnis zu den Studierenden (§5)
 5. Zusammenarbeit mit der FH Potsdam (§6)

Der Abschluss eines Kooperationsvertrages kann verwehrt werden, wenn sich Zweifel nicht ausräumen lassen, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 6 erfüllt werden.
- (3) Eine Organisation, eine Einrichtung oder Institution kann auch dann als Praxis-/ Transferpartner anerkannt werden, wenn Inhalte nicht in vollem Umfang selbst, sondern gemeinsam mit einer dritten kooperierenden Organisation bzw. Einrichtung oder Institution vermittelt werden. Der dritte kooperierende Partner muss für die von ihm zu übernehmenden Praxisphasen die Bedingungen gemäß Abs. 2 erfüllen. In der Gesamtheit muss die Eignung gemäß Abs. 2 nachgewiesen werden.
- (4) Ist eine Organisation, eine Institution oder Einrichtung als Praxis-/Transferpartner anerkannt, schließen der Praxis-/Transferpartner und die FH Potsdam, Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften für die gesamte Dauer der Regelstudienzeit des oder der Studierenden einen Kooperationsvertrag und Transfervereinbarungen ab, die ihre Rechte und Pflichten sowie die Art der Kooperation regeln.

§ 2

Art und Einrichtung des Praxis-/Transferpartners

- (1) Der bzw. ein Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit des Praxis-/Transferpartners muss im Bereich der Sozialen Arbeit in den dem Studiengang entsprechenden Fachgebieten liegen und erfolgreich betrieben werden.
- (2) Beim Praxis-/Transferpartner sind die räumlichen und materiell-technischen Voraussetzungen vorhanden, um der oder dem Studierenden während der Praxisphasen die der Tätigkeit angemessenen Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.
- (3) Der Praxis-/Transferpartner hat sicherzustellen, dass die Studierenden gegen Gefährdungen von Leben und Gesundheit während der Praxisphasen ausreichend geschützt sind. Sofern besondere persönliche Ausstattungen für die Gewährleistung des Arbeitsschutzes oder anderer rechtlicher Anforderungen erforderlich sind, sind diese durch den Praxis-/Transferpartner zu stellen.

§ 3

Personelle Voraussetzungen

- (1) Der Praxis-/Transferpartner stellt eine ständige Kontaktperson als Ansprechpartner*in für die FH Potsdam. Diese Kontaktperson ist für die vertraglichen Angelegenheiten sowie für die Koordination und Organisation des Einsatzes der oder des Studierenden während der Praxisphasen verantwortlich. Betreut ein Praxis-/Transferpartner mehrere Studierende des Fachbereiches Sozial- und Bildungswissenschaften der FH Potsdam gleichzeitig, soll eine einzige Kontaktperson für alle Studierenden zuständig sein.
- (2) Für die fachliche Betreuung muss eine fachlich und persönlich geeignete Person zur Verfügung stehen, die die oder den Studierenden in den Praxisphasen während der gesamten Studiendauer betreut. Diese Anforderungen werden durch einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen / eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin erfüllt, die i.d.R. mindestens drei Jahre im entsprechenden Berufsfeld tätig ist.
- (3) Teile der Praxisphasen dürfen in begrenztem Umfang auch von anderen Personen als nach Abs. 2 betreut werden, wenn dies für die Ausbildung der oder des Studierenden erforderlich ist und diese Personen über angemessene Berufserfahrung, i. d. R. mindestens zwei Jahre, in ihrem Arbeitsbereich verfügen.

§ 4

Durchführung der Praxisphasen

Der Praxis-/Transferpartner ist verpflichtet, die Vermittlung der Studieninhalte gemäß Studien- und Prüfungsordnung umzusetzen. Das schließt ein

1. die Konkretisierung und Planung für die jeweilige Praxisphase für die bzw. den jeweiligen Studierenden
2. die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung mit den absolvierten Inhalten der jeweiligen Praxisphase.

§ 5

Bildungsvertrag mit Studierenden

- (1) Der Praxis-Transferpartner hat mit einer Bewerberin oder einem Bewerber für das dual-digitale Studium einen Bildungsvertrag abzuschließen. Die wesentlichen Inhalte sind dem Muster-Bildungsvertrag zu entnehmen.
- (2) Der Praxis-/Transferpartner hat für Studierende im dual-digitalen Studium, die mit ihm einen Bildungsvertrag abgeschlossen haben, für die gesamte Studiendauer die Sozialversicherungsbeiträge, eine angemessene Vergütung sowie den Semesterbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Vergütung soll mindestens dem Höchstbetrag gemäß Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG entsprechen, auf den die oder der Studierende bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Anspruch hätte.
- (3) Der Praxis-/Transferpartner hat Studierenden im dual-digitalen Studium, die mit ihm einen Bildungsvertrag abgeschlossen haben, während der Praxisphasen Urlaub mindestens im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Für die Teilnahme an Prüfungen an der FH Potsdam sind Studierende freizustellen.

§ 6

Zusammenarbeit mit der Hochschule

- (1) Praxis-/Transferpartner sollen mit der FH Potsdam aktiv zusammenarbeiten, um die Weiterentwicklung der Kooperationsbeziehungen und der Studiengänge zu fördern, soweit es ihr Fachgebiet und ihren Beitrag in den Praxisphasen betrifft. Hierfür wird ein Kooperationsvertrag und eine Transfervereinbarung abgeschlossen.
- (2) Der Praxis-/Transferpartner steht in regelmäßigem Austausch mit der FH Potsdam bezüglich eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs der Studierenden. Sollte es zu Problemen mit der oder dem Studierenden kommen, die das Erreichen des Studienziels gefährden, erfolgt eine entsprechende Information an den Kooperationspartner, wobei die das Persönlichkeitsrecht betreffenden Sachverhalte nur bei Zustimmung der oder des Studierenden kommuniziert werden dürfen.

§ 7

Anerkennung als Praxis-/Transferpartner

- (1) Die Anerkennung als Praxis-/Transferpartner erfolgt auf Antrag der Organisation, der Einrichtung oder Institution durch den Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam. An den Praxis-/Transferpartner ergeht ein schriftlicher Bescheid. Bei einer Ablehnung des Antrags sind die Gründe zu benennen. Über die Anerkennung als Praxis-/Transferpartner wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Der Antrag muss enthalten
 1. Bezeichnung, Adresse, Internetauftritt der Organisation, der Institution oder Einrichtung bzw. des Organisationsbereiches, in dem die Studierenden zum Einsatz kommen werden
 2. Gesetzliche/r Vertreter/in mit Kontaktdaten
 3. Angaben zum Geschäftsprofil
 4. Angaben zur Qualität der Geschäftstätigkeit (Mitgliedschaften, Referenzen u. ä.)
 5. Anzahl der Beschäftigten
 6. Aussagen, die sich auf die Gewährleistung der Ausbildung gemäß §§ 3 bis 6 beziehen sowie Darlegung, dass der Praxis-/Transferpartner damit den Studierenden ermöglichen kann:
 - theoretische Kenntnisse zu erlangen und eigenes Handeln zu praktizieren;
 - die Frage von Theorie und Praxis permanent zu überprüfen;
 - eigenes professionelles Handeln im Kontext der Berufsmotivation zu reflektieren und sich eine berufliche Identität zu erarbeiten;
 - in der praktischen Ausbildung Fach- und Methodenkompetenz zu erlangen.
 7. Ständige Kontaktpersonen mit Kontaktdaten
- (3) Die Anerkennung als Praxis-/Transferpartner wird vorerst bis zum Ende der Pilotphase am 31.12.2023 ausgesprochen. Sie schließt eine Überprüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 5 durch die FH Potsdam in angemessenen Zeitabständen ein. Der Praxis-/Transferpartner hat wesentliche Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Anerkennung maßgebend waren, der FH Potsdam unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Die Anerkennung als Praxis-/Transferpartner kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 6 nicht mehr erfüllt werden, die Anerkennung aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben erfolgte oder beim Praxis-/Transferpartner Mängel in der Betreuung von Studierenden aufgetreten sind, die das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden und vom Praxis-/Transferpartner nicht behoben wurden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund
Präsidentin

Potsdam, den 04.11.2021